Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 852 K 82/25 Aschaffenburg, 04.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 18.12.2026	**09:00 Uhr**	**64, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Pflaumheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Pflaumheim	210/2	Gebäude- und Freifläche	Pflaumbachstraße 10	0,0263	7310
2	Pflaumheim	210	Gebäude- und Freifläche	Nähe Pflaumbachstraße	0,0060	7310

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:

Das Grundstück im Markt Großostheim liegt im alten Ortskern des Ortsteiles Pflaumheim und ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Dachgeschoss, Wohnfläche geschätzt 90 qm, sowie mit drei Nebengebäuden mit Grundflächen von 40 qm, 50 qm und 12.50 qm. Das Objekt ist älteren Baujahres, vermutlich vor 1950, und nicht mehr bewohnt. Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden.

Verkehrswert: 160.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:

Auf dem Grundstück, das an Flst. 210/2 grenzt, befindet sich ein weiteres Nebengebäude im rückwärtigen Bereich mit einer Grundfläche von ca. 15 qm. Über Nutzung und Zustand ist nichts bekannt.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.
Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter https://www.justiztermin.bayern.de oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
H. C. Ansorge Tel. 0621 49088960 oder c.ansorge@assetgate.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.